

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Großgemeinschafts-Antennenanlage Dresden-Dölzschen“.

Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit führt er den Zusatz „w.V“ (wirtschaftlicher Verein).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Die Anschrift lautet: 01187 Dresden, Altdölzschen 41.

Bankverbindung:

Konto-Nr.: 3120225699, BLZ 850 503 00 bei der Ostsächsische Sparkasse Dresden

Steuer-Nr:

203 / 141 / 05177 beim Finanzamt Dresden III

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung seiner Mitglieder. Gegenstand des Vereins ist die Anbietetung seiner Leistungen gegen Entgelt ausschließlich an seine Mitglieder, insbesondere

- a) Installation und/oder Betrieb von Versorgungsanlagen für Rundfunk- und Fernsehempfang nach den anerkannten Regeln der Technik sowie deren zeitgemäßen Ausbau;
- b) Die Unterhaltung vereinseigener Hörfunk- und Fernsehstationen;
- c) Die Produktion und Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen;
- d) Die Beratung der Mitglieder des Vereins bei der Installation und/oder des Betriebes von Versorgungsanlagen für Rundfunk- und Fernsehempfang, dem Betreiben von Hörfunk- und Fernsehstationen sowie bei der Produktion von entsprechenden Programmen.

(2) Um den Vereinszweck zu erfüllen hat der Verein die Aufgabe, seine Mitglieder im Versorgungsbereich mit einem Kabelanschluss (Antennenanschlussdose oder Übergabepunkt) und dem Normpegel zu versorgen sowie die Anlage aus Mitteln der Eigenfinanzierung der Beiträge zu erhalten.

(3) Weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der Interessen der Mitglieder zur Anwendung der modernen Kommunikationsmedien. Der Verein unterstützt die Initiative „Schulen an das Internet“. Ferner ist Ziel des Vereins die Zusammenfassung der vielfältigen Interessen der Bevölkerung im Wohngebiet Dresden-Dölzschen und Naußlitz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters, der auch die Mithaftung für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen vertraglich zu übernehmen hat.

(2) Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung des Vereins und deren schriftlicher Anerkennung wirksam.

(4) Für die Umschreibung eines Vereinsmitgliedes auf die Mitgliedschaft einer anderen Person innerhalb der eigenen Familie ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu richten.

(5) Alle Änderungen, die Mitgliedsdaten betreffen, sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Personenrelevante Daten werden ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht an Dritte weiter gegeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird frühestens zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres wirksam. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Alle finanziellen und sonstigen Pflichten dieser Satzung hat das Mitglied bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(3) Das ausscheidende Mitglied des Vereins – im Falle des Ablebens, sein/seine Rechtsnachfolger – regeln die finanziellen Belange eigenverantwortlich mit dem nachfolgenden Nutzer des Kabelanschlusses. Der nachfolgende Nutzer hat einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein an den Vorstand zu richten. Die Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt in diesem Fall. Kommt keine Regelung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem neuen Nutzer zustande, wird der betreffende Kabelanschluss gesperrt. Eine Auszahlung des betreffenden Mitglieds am Eigentum des Vereins wird gegenüber dem ausscheidenden Mitglied – im Falle seines Ablebens an sein/seine Rechtsnachfolger – n i c h t vorgenommen, da die übrigen Mitglieder des Vereins durch die Nichtnutzung des betreffenden Kabelanschlusses keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangen. Alle finanziellen und sonstigen Pflichten dieser Satzung hat das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(4) Wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen zwei Monate im Rückstand ist oder
- b) durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt oder
- c) seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt
- d) diese Satzung durch Abgabe der schriftlichen Zustimmung gem. Anlage1 nicht anerkennt.

kann es von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss soll ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Die Frist für den Ausschluss beträgt mindestens 4 Wochen.

Das auszuschließende Mitglied ist zur Beschlussfassung des Vorstandes rechtzeitig einzuladen, es hat nochmals Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Bei Nichtteilnahme an der Vorstandssitzung ergeht der Beschluss in Abwesenheit des Mitgliedes. Der begründete Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied auszuhändigen. Der betreffende Kabelanschluss wird durch den Verein gesperrt.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Vorlage wichtiger Gründe kann das Ruhen der Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Antrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Rechte in den in dieser Satzung aufgeführten Gremien wahr.

(2) Jedes Mitglied des Vereins mit Wohnsitz innerhalb des Versorgungsbereiches kann, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, über einen Kabelhauptanschluss für seinen Haushalt (Antennenanschlussdose oder Übergabepunkt) verfügen. Als Wohnsitz gelten Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und Gartengrundstück.

Die Verantwortlichkeit der GAD für die technische Installation und die normgerechte Signalversorgung endet am so genannten Übergabepunkt. Dieser Übergabepunkt befindet sich an der Auskopplungs- bzw. Kupplungsstelle des Versorgungsnetzes der GAD zum Wohnungsleitungskabel bzw. zur privaten Verteileranlage des Mitgliedes der GAD.

(3) Eigenmächtige Erweiterung oder Eingriffe in die Kabelanlage des Vereins oder Duldung solcher Erweiterungen oder Eingriffe sind verboten, ebenso die Weitergabe des Antennensignals an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes.

Verletzungen dieser Pflichten haben den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zur Folge.

(4) Bauliche Änderungen an der bestehenden Kabelanlage, z.B. Leitungsführungen, die von einem Mitglied gewünscht werden, sind beim Vorstand schriftlich zu

beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der kostenpflichtigen Beteiligung oder den Leistungsanteil des Antragstellers.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Kabelanschluss an anderer Stelle im Verkabelungsgebiet zu nutzen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese Absicht ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden durch den Vorstand jährlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag aller Mitglieder muss die Kosten zur Erfüllung des Vereinszwecks decken. Die Neufestlegung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Information der Mitglieder erfolgt zeitnah über den Informationskanal.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Beauftragter für Technik

Es können weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Vereins für eine Amtszeit von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Briefwahl ist möglich und wird durch den Infokanal kommuniziert. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung erfüllen oder die Funktion aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Im Rechtsverkehr wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis werden die Vorstandsmitglieder angewiesen, dass primär der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein gemeinschaftlich vertreten. Ist einer der beiden verhindert, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an die Stelle des Verhinderten. Sind beide verhindert, treten zwei andere Vorstandsmitglieder an deren Stelle.

Vertragsabschlüsse des Vereins mit Dritten haben als Grundlage einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand des Vereins ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt das steht dem Ziel der Eigenfinanzierung des Vereins entgegen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

(5) Aufgaben des Vorstandes:

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung des Vereinseigentums

Zur Unterstützung der Vorstandarbeit können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

(6) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes und durch den Vorstand beauftragte Personen erhalten für entstandene Aufwendungen eine Entschädigung durch den Beschluss des Vorstandes. Über diese Entschädigung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren oder wenn 75% der Mitglieder sie fordern einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand. Die Einladung ist im Infokanal des Kabelnetzes im Wohngebiet mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

Entscheidungen über Finanz- und Personalfragen sind grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung kann offen oder auf Verlangen der Mitglieder geheim erfolgen. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand Sachverständige und Gäste einladen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über diese Satzung und Satzungsänderung
- Wahl der Revisionskommission

- Beschlussfassung über Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Teilauflösung oder Auflösung und Grundsatzfragen des Vereins
- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Revisionskommission

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnungen, gibt einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung bzw. der Versammlung der Straßenobleute über das Ergebnis und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Vertretung der Mitglieder

Der Verein ist berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte der Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen bzw. Zuwendungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung am 09.04.2010 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle aller vorher beschlossenen Satzungsentwürfe.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dresden.

Unterzeichnung der Satzung.
Dresden, 09.04.2010

S c h o l z e
Vorsitzender

E h r h a r d t
stv. Vorsitzender

Anlage 1

Zustimmungserklärung zur Satzung